



Gemeinde: SCHUTTERWALD

Landkreis: ORTENAUKREIS

**Satzung über die Stiftung von Herrn Artur Uhl
(Artur-Uhl-Stiftung) vom 25. Juni 1997**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat am 25.06.1997 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, § 101 GemO und § 45 GemHVO folgende Satzung beschlossen und mit dem Beschluss der Euro-Anpassungssatzung in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2001 geändert

**§ 1
Name**

Die Stiftung trägt den Namen "Artur-Uhl-Stiftung". Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 GemO.

**§ 2
Zweck**

Die Stiftung hat den Zweck, aus den jährlichen Zinserträgen die Schutterwälder Schüler zu fördern. Hierzu zählt insbesondere die jährliche Vergabe von Schulpreisen für besondere Leistungen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die mit Stiftungsaufgaben beauftragten Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3
Vermögen**

Das Stiftungsvermögen beträgt 51.129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro).

§ 4 Organe

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Gemeinde Schutterwald; sie wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Er faßt seine Beschlüsse nach Maßgabe der GemO, wobei der Wille des Stiftungsbeirates zu beachten ist, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. dem jeweiligen Schutterwälder Bürgermeister, als Vorsitzenden,
2. dem Stifter, und bei Ableben eine von ihm vorher bestimmte Person, die dann ebenfalls den Nachfolger bestimmt,
3. dem jeweiligen Rektor der Mörburgschulde Schutterwald,
4. dem jeweiligen Schulleiter der Grundschule Langhurst.

Bei einer Pattsituation im Stiftungsbeitrag entscheidet die Stimme des Stifters bzw. seines Nachfolgers.

§ 5 Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufheben

Zuständig für die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen und die Aufhebung der Stiftung ist der Gemeinderat, der bei dieser Entscheidung den Stifterwillen zu beachten hat.

Bei Auflösung der Stiftung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.06.1997 in Kraft.

Schutterwald, den 25. Juni 1997

Oßwald, Bürgermeister